

## **Betr. Änderung des § 40 Bst. d MVG EKD**

### **Sehr geehrte Frau Fischmann-Schulz.**

Den Mitgliedern 12. Synode der EKD liegen in diesem Jahr Änderungen im MVG-EKD zum Beschluss vor, mit denen die Mitbestimmungsrechte in den Evangelischen Dienststellen und Einrichtungen einschränkt werden sollen. Es handelt sich um die in Drucksache VII/1 unter Art.1 Nr 23 vorgelegten Änderung des § 40 Bst. d MVG EKD.

### **Die beabsichtigte Änderung**

#### **des § 40 Bst. d MVG bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Mitbestimmung.**

Sie ermöglicht den Dienststellenleitungen, insbesondere in Einrichtungen die mit Schichtdienstplänen arbeiten, eine nahezu willkürliche Handhabung bei der Planung der abzudeckenden Dienste. Ohne die bisher erforderliche Prüfung und Zustimmung der MAV, wird es künftig möglich sein, dass Mitarbeitende kurzfristig zum Dienst „befohlen“ werden.

Das zB. Nachtwachen, plötzlich und unerwartet zum Dienst abgerufen werden, gibt es sicherlich auch jetzt schon,- aber mit der gegenwärtigen Regelung, kann die MAV diese Zustände auf ein sozialverträgliches Niveau einschränken und auf Einzelfälle begrenzen. Der § 40 d im MVG, hat sich ebenso wie die vergleichbare Bestimmung im BetrVG bewährt und verhindert gerade in Zeiten des Pflegepersonal-Notstandes, dass die Belastung der Mitarbeitenden ins Unerträgliche gesteigert wird.

In der Begründung zur beabsichtigten Änderung (Seite 7 der Vorlage) wird auf die guten Erfahrungen mit der entsprechenden Regelung im MVG der konföderierten Ev. Kirchen in Niedersachsen verwiesen. Das mag aus Dienstgeber-Sicht so sein,- sie entspricht aber nicht den negativen Erfahrung der dort amtierenden MAVen und negiert ihre seit Jahren vergeblich vorgetragenen Forderungen nach **mehr** Mitbestimmung.

**Es ist ein Skandal**, dass die EKD beabsichtigt bestehende Mitbestimmungsrechte einzuschränken, nur um die konföderierten Ev. Kirchen zu bewegen, Ihr eigenes Mitbestimmungsgesetz aufzugeben. Die EKD sollte im Gegenteil darauf bestehen, dass die bestehenden Mitbestimmungsrechte in allen Landeskirchen uneingeschränkt anzuwenden sind,- auch in den konföderierten Ev. Kirchen.

### **Ebenso skandalös erscheint uns das Zustandekommen dieser Vorlage.**

Der Gesamtausschuss der EKIR hat von der Absicht einer Änderung des § 40d erst Ende August erfahren. Bis dahin ist der Gesamtausschuss davon ausgegangen, dass sich eine Novellierung alleine auf die Punkte beschränkt, zu denen das DW-RWL mit Schreiben vom 18.Juni 2018 an Herrn Dr. Klostermann, Stellung genommen hat. In dieser Stellungnahme des DW-RWL, die vom GesA weitestgehend geteilt wird, ist eine Änderung des § 40d nicht aufgeführt.

Wir gehen deshalb davon aus, dass dieser Punkt ohne den vorgegeben Verfahrensvorlauf und damit auch ohne Kenntnis des DW-RWL und Stellungnahme an das LKA-EKIR, in die Beschlussvorlage „nachgeschoben“ wurde. Anders ist es für uns nicht zu erklären, dass der Gesamtausschuss der EKIR dazu von Ihnen nicht informiert worden ist.

Sollte die EKD-Synode der Vorlage zustimmen und die Änderung des § 40d MVG auch im Bereich der EKIR wirksam werden, wird der Gesamtausschuss das nicht hinnehmen und sich insbesondere zum Zustandekommen der Beschlussvorlage rechtliche Schritte vorbehalten.

Der Gesamtausschuss der EKIR erwartet von ihnen, Frau Fischmann-Schulz, dass Sie die beabsichtigte Änderung des § 40 d MVG verhindern. Wir erwarten von der Diakonie-RWL ein deutliches Zeichen, dass von „unserer“ Diakonie ein Rückschnitt der Mitbestimmungsrechte nicht mitgetragen wird.

...Mit freundlichen Grüßen

## **Betr. Änderung des § 40 Bst. d MVG EKD**

### **Sehr geehrter Herr Dr. Klostermann**

Den Mitgliedern 12. Synode der EKD liegen in diesem Jahr Änderungen im MVG-EKD zum Beschluss vor, mit denen die Mitbestimmungsrechte in den Evangelischen Dienststellen und Einrichtungen einschränkt werden sollen. Es handelt sich um die in Drucksache VII/1 unter Art.1 Nr 23 vorgelegten Änderung des § 40 Bst. d MVG EKD.

### **Die beabsichtigte Änderung**

#### **des § 40 Bst. d MVG bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Mitbestimmung.**

Sie ermöglicht den Dienststellenleitungen, insbesondere in Einrichtungen die mit Schichtdienstplänen arbeiten, eine nahezu willkürliche Handhabung bei der Planung der abzudeckenden Dienste. Ohne die bisher erforderliche Prüfung und Zustimmung der MAV, wird es künftig möglich sein, dass Mitarbeitende kurzfristig zum Dienst „befohlen“ werden.

Das zb. Nachtwachen, plötzlich und unerwartet zum Dienst abgerufen werden, gibt es sicherlich auch jetzt schon,- aber mit der gegenwärtigen Regelung, kann die MAV diese Zustände auf ein sozialverträgliches Niveau einschränken und auf Einzelfälle begrenzen. Der § 40 d im MVG, hat sich ebenso wie die vergleichbare Bestimmung im BetrVG bewährt und verhindert gerade in Zeiten des Pflegepersonal-Notstandes, dass die Belastung der Mitarbeitenden ins Unerträgliche gesteigert wird.

In der Begründung zur beabsichtigten Änderung (Seite 7 der Vorlage) wird auf die guten Erfahrungen mit der entsprechenden Regelung im MVG der konföderierten Ev. Kirchen in Niedersachsen verwiesen. Das mag aus Dienstgeber-Sicht so sein,- sie entspricht aber nicht den negativen Erfahrung der dort amtierenden MAVen und negiert ihre seit Jahren vergeblich vorgetragenen Forderungen nach **mehr** Mitbestimmung.

**Es ist ein Skandal**, dass die EKD beabsichtigt bestehende Mitbestimmungsrechte einzuschränken, nur um die konföderierten Ev. Kirchen zu bewegen, Ihr eigenes Mitbestimmungsgesetz aufzugeben. Die EKD sollte im Gegenteil darauf bestehen, dass die bestehenden Mitbestimmungsrechte in allen Landeskirchen uneingeschränkt anzuwenden sind,- auch in den konföderierten Ev. Kirchen.

### **Ebenso skandalös erscheint uns das Zustandekommen dieser Vorlage.**

Der Gesamtausschuss der EKIR hat von der Absicht einer Änderung des § 40d erst Ende August erfahren. Bis dahin ist der Gesamtausschuss davon ausgegangen, dass sich eine Novellierung alleine auf die Punkte beschränkt, zu denen das DW-RWL mit Schreiben vom 18.Juni 2018\* Stellung genommen hat. In dieser Stellungnahme des DW-RWL, die vom GesA weitestgehend geteilt wird, ist eine Änderung des § 40d nicht aufgeführt. Wir gehen deshalb davon aus, dass dieser Punkt ohne den vorgegeben Verfahrensvorlauf und damit auch ohne Kenntnis und Stellungnahme des LKA-EKIR und des DW-RWL, in die Beschlussvorlage „nachgeschoben“ wurde. Anders ist es für uns nicht zu erklären, dass der Gesamtausschuss der EKIR dazu von Ihnen nicht informiert und zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.

Sollte die EKD-Synode der Vorlage zustimmen und die Änderung des § 40d MVG auch im Bereich der EKIR wirksam werden, wird der Gesamtausschuss das nicht hinnehmen und sich insbesondere zum Zustandekommen der Beschlussvorlage rechtliche Schritte vorbehalten.

Der Gesamtausschuss der EKIR erwartet von ihnen, Herr Dr. Klostermann, dass Sie die beabsichtigte Änderung des § 40 d MVG verhindern. Wir erwarten ein deutliches Zeichen, dass von unserer Landeskirche ein Rückschnitt der Mitbestimmungsrechte im MVG nicht mitgetragen wird.

...Mit freundlichen Grüßen

*(\*wir beziehen uns auf das Schreiben vom 18.Juni 2018 an Sie, Herr Dr. Kostermann, mit Zeichen Schw\_Loh\_Stellungn\_Änd\_MVG\_EKD2)*

Klaus Eberl  
Oberkirchenrat i.R., Vizepräsident der 12. Synode der EKD  
Evangelische Kirche im Rheinland

### **Betr. Änderung des § 40 Bst. d MVG EKD**

#### **Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Eberl.**

Den Mitgliedern 12. Synode der EKD liegen in diesem Jahr Änderungen im MVG-EKD zum Beschluss vor, mit denen die Mitbestimmungsrechte in den Evangelischen Dienststellen und Einrichtungen eingeschränkt werden sollen. Es handelt sich um die in Drucksache VII/1 unter Art.1 Nr 23 vorgelegten Änderung des § 40 Bst. d MVG EKD.

#### **Die beabsichtigte Änderung**

##### **des § 40 Bst. d MVG bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Mitbestimmung.**

Sie ermöglicht den Dienststellenleitungen, insbesondere in Einrichtungen die mit Schichtdienstplänen arbeiten, eine nahezu willkürliche Handhabung bei der Planung der abzudeckenden Dienste. Ohne die bisher erforderliche Prüfung und Zustimmung der MAV, wird es künftig möglich sein, dass Mitarbeitende kurzfristig zum Dienst „befohlen“ werden.

Das z.B. Nachtwachen, plötzlich und unerwartet zum Dienst abgerufen werden, gibt es sicherlich auch jetzt schon, - aber mit der gegenwärtigen Regelung, kann die MAV diese Zustände auf ein sozialverträgliches Niveau einschränken und auf Einzelfälle begrenzen. Der § 40 d im MVG, hat sich ebenso wie die vergleichbare Bestimmung im BetrVG bewährt und verhindert gerade in Zeiten des Pflegepersonal-Notstandes, dass die Belastung der Mitarbeitenden ins Unerträgliche gesteigert wird.

In der Begründung zur beabsichtigten Änderung (Seite 7 der Vorlage) wird auf die guten Erfahrungen mit der entsprechenden Regelung im MVG der konföderierten Ev. Kirchen in Niedersachsen verwiesen. Das mag aus Dienstgeber-Sicht so sein, - sie entspricht aber nicht den **negativen Erfahrungen** der dort amtierenden MAVen und negiert ihre seit Jahren vergeblich vorgetragenen Forderungen nach **mehr** Mitbestimmung.

**Es ist ein Skandal**, dass die EKD beabsichtigt bestehende Mitbestimmungsrechte einzuschränken, nur um die konföderierten Ev. Kirchen zu bewegen, Ihr eigenes Mitbestimmungsgesetz aufzugeben. Die EKD sollte im Gegenteil darauf bestehen, dass die bestehenden Mitbestimmungsrechte in allen Landeskirchen uneingeschränkt anzuwenden sind, - auch in den konföderierten Ev. Kirchen.

#### **Ebenso skandalös erscheint uns das Zustandekommen dieser Vorlage.**

Der Gesamtausschuss der EKIR hat von der Absicht einer Änderung des § 40d erst Ende August erfahren. Bis dahin ist der Gesamtausschuss davon ausgegangen, dass sich eine Novellierung alleine auf die Punkte beschränkt, zu denen das DW-RWL mit Schreiben vom 18.Juni 2018\* Stellung genommen hat. In dieser Stellungnahme des DW-RWL, die vom GesA weitestgehend geteilt wird, ist eine Änderung des § 40d nicht aufgeführt. Wir gehen deshalb davon aus, dass dieser Punkt ohne den vorgegeben Verfahrensvorlauf und damit auch ohne Kenntnis und Stellungnahme des LKA-EKIR und des DW-RWL, in die Beschlussvorlage „nachgeschoben“ wurde.

Sollte der Vorlage in der EKD-Synode zugestimmt und die Änderung des § 40d MVG wirksam werden, können sich ausgerechnet die evangelischen Einrichtungen als familienfeindliche Arbeitgeber auf dem Sozialmarkt etablieren. Dass unsere Evangelische Kirche diese Vorreiterfunktion im negativen Sinne einnehmen will, können und wollen wir nicht akzeptieren.

Der Gesamtausschuss der EKIR bittet Sie, Herr Eberl, dass Sie die beabsichtigte Änderung des § 40 d MVG verhindern. Wir erwarten von Ihnen ein deutliches Zeichen, auch als Repräsentant „unserer“ Landeskirche, dass die Evangelische Kirche und ihre Diakonie die Mitbestimmungsrechte ihrer Beschäftigten nicht in Frage stellt.

...Mit freundlichen Grüßen

*(\*wir beziehen uns die Stellungnahme des DW-RWL vom 18.Juni 2018 an Herrn Dr. Kostermann, mit Zeichen Schw\_Loh\_Stellungn\_Änd\_MVG\_EKD2)*